

Der Deutsche Metallarbeiter

Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeter-
zeile für Arbeitsgesuche 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig.
Unverlangt eingehende Manuskripte ohne Beschriftung eines adressierten und
frankierten Briefumschlages werden weder zurückgeschickt noch aufbewahrt.

Eigentum des Christlichen Metall-
arbeiter-Verbandes Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Samstags.
Schiffelkennung und Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelfor 17, Fernruf 3366
und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften
und Abonnementbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 31

Duisburg, den 31. Juli 1926

27. Jahrgang

Der Weg der Gewerkschaften

Die Frage nach der Zukunft der Gewerkschaften, ihrer wirtschaftlichen und sozialpolitischen Tätigkeit, ihrer finanziellen und agitatorischen Leistungen wird heute stärker debattiert. Einen Beitrag zu diesen Problemen brachte am 13. Juli unsere Tageszeitung „Der Deutsche“. Wir wollen diesen beachtenswerten Artikel, mit dem wir im allgemeinen durchaus übereinstimmen, unseren Kollegen nicht vorenthalten und ihn zur Diskussion stellen.

Die Gewerkschaften befinden sich in keiner beneidenswerten Lage. Sie sind in ihren inneren Kräften seit 1920 überhaupt nicht mehr zur Ruhe gekommen. Parteipolitische Spannungen rissen fortwährend an ihrem Gebäude herum; die Inflation sog die letzten finanziellen Mittel auf; die Stabilisierung brachte anfänglich geringere Löhne, damit geringere Beiträge und im Verhältnis dazu doch langwierige und teure Kämpfe; die Krise brachte Rückgang der Beiträge infolge Arbeitslosigkeit und im Verhältnis zur Gesamtfinanzkraft sehr hohe Unterstreichungen, sei es für Erwerbslosigkeit oder Krankheit. Dabei sind die Leistungen der Gewerkschaften doch

ein starker Beweis für ihre Lebenskraft und innerlich gefühlte Notwendigkeit.

Aber man darf auch sagen, daß diese Kraft beginnt abzunehmen mit dem Ausmaß der Dauer und Größe der Arbeitslosigkeit; ja, man könnte vielleicht mathematisch diesen Zeitpunkt ausrechnen, wenn die Gewerkschaften nach der Seite der Form und der Unterstreichungswesen nicht den Hebel herumwerfen. Der Vorwurf, die Gewerkschaften wären in ihrem Unterstreichungs- und in ihrem Finanzgebaren über die Vorkriegszeit nicht hinausgekommen, ist vielleicht zu hart. Aber sicherlich trifft das eine zu, daß die soziale Tendenz und Anspannung bei weitem die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften übersteigt, und daß man daher unwirtschaftlich arbeitet.

Das Kräftesystem im Finanzwesen der Gewerkschaften hat sich total verschoben. Nach den vorliegenden Ausweisen steht das Konto Ausgaben für Streik und Aussperrungen weitab hinter Kranken- und Erwerbslosenunterstützung zurück. Nicht als ob keine Streiks „im Zuge“ gewesen wären, sie waren in ihrer Belastung neben der Kranken- und Erwerbslosenunterstützung gar nicht tragbar.

Es liegen keine Anzeichen vorläufig dafür vor, daß das anders wird; es liegen aber Anzeichen genug dafür vor, daß nach einer zwei- bis dreijährigen Depression die Wirtschaft stärker anjehet, daß aber dann kein Pfennig mehr in den Gewerkschaftskassen sein dürfte, um die bei jeder steigenden Konjunktur erheblich stärker einsetzenden Kämpfe zu finanzieren.

Der Sinn der Gewerkschaftsbewegung wurde in dem Moment schon umgebogen, als man sich mit allen möglichen sozialen Ausgaben belastete, für die in den meisten Fällen noch schon Institutionen zu sorgen die Aufgabe hatten. Aber das hat sich historisch z. T. auch zwangsläufig entwickelt, man muß es daher auch der Entwicklung überlassen, oder besser die Entwicklung der Gewerkschaften beeinflussen, zu ihrem ursprünglichen Sinn zurückzuführen. In ihrer Erwerbslosenunterstützung haben die Gewerkschaften

die notwendige Vorarbeit für die staatliche Erwerbslosenversicherung

geleistet, damit dürfte der Zweck der gewerkschaftlichen Unterstützung endlich erreicht sein.

So dreht sich denn nach der staatlichen und kommunalen Leistung für die Erwerbslosen die Frage um die Tragbarkeit der gewerkschaftlichen Erwerbslosenunterstützung überhaupt. Ob man die Wegeswochen herabsetzt, die Unterstützungslätze abbaut oder, wie die „Fortgeschrittensten“ wollen, sie überhaupt abschafft, ist der eingehendsten Diskussion wert. Das eine aber wird jeder einsehen, daß

das Laufen der Unterstützungsmaschine wie im letzten halben Jahr nicht mehr tragbar für die Organisation ist.

Damit sind aber die Gewerkschaften der Sorge für die Arbeitslosen nicht entbunden. Wenn heute das Reich solche Anstrengungen zum Herabdrücken der Erwerbslosenziffern macht, und wenn von den Sozialisten bis zu den Deutschnationalen man sich einstimmt für die Vorschläge des V. A. ausspricht, so ist das wesentlich dem Einfluß der Arbeitervertreter in den Parteien zuzuschreiben.

Heute bräunt eine neue Frage im Herzen des Arbeitnehmers: Was wird aus mir, wenn ich nach dreißig, vierzig Jahren Arbeit als alter Mann oder Invalide abgeschlossen werde? Es kann nicht der Sinn des Arbeiterlebens sein, nach Jahren schwersten Schweißens auf eine stehende magere Pension gesetzt zu werden. Da mag der Staat, da mag auch das Unternehmertum Pflichten haben; wenn man aber darauf warten wollte, dürfte noch viel Wasser den Rhein hinunterfließen. Die Gewerkschaftsbewegung ist so nicht nur eine „Lohnvermittlungsmaschine“, sie ist in hervorragendem Maße „Einpeislerin“ im sozialen Essen und zur sozialen Sa. Die Selbsthilfe der Gewerkschaften in Form einer

Art von Altersunterstützung wird auch den Weg bahnen müssen zu dem Tag, an dem der Staat diese Frage einer weitgreifenderen Arbeit unterzieht.

Die Gewerkschaftsbewegung wird sich auf zwei Momente viel stärker einstellen müssen, wenn sie ihre Zukunft formen will: Auf starke finanzielle Kräfte und größten Auftrieb des Bildungswesens. Sicherlich ist manches darin geschehen, wir sind auch darin vorangeschritten, aber im Verhältnis zu den Aufgaben, die die Gewerkschaftsbewegung zu leisten hat, bedeutet das doch noch sehr wenig. Was in der Jugendschulung geschehen ist, kann nur nach wenigen Seiten befriedigen, und auch die Schulung des Vertrauensmännerkörpers, der Mitgliedschaften oder der freigestellten Kollegen läßt viel zu wünschen übrig.

Sonntag

Heinrich Lersch.

Heute soll ein Fest gefeiert sein. Sonntag ist es und Feiertag, die Tore der Fabriken sind verschlossen; Damit wir allein mit unserm Leben sind. Die Räder stehen und der Dampf in den Röhren hat sein Säusen eingestellt —

So wollen wir uns denn auf unser Selbst besinnen. Unsere Freude sei nicht der Rauch des Vergessens noch der Traum nach einem unerreichbaren Ziel.

Unsere Freude steige aus unserm Leben hervor, aus unsern Laten. Wir wollen die harten Wochen der Arbeit nicht vergessen, weil sie schwer sind.

Wir achten unsere Arbeit, das Werk unserer Hände. Wir wissen, daß wir mitschaffen an der Gestaltung der Erde. Wir fügen und bilden und bauen auf, und wo wir Alles niederreißen, da soll Neues erstehen.

Wir stehen zur großen Einheit der Schaffenden. Mann steht an Mann in den Kolonnen. Wir lenken die Gewalt der Kräfte, stehen still im laufenden Getriebe hundertfacher Mannigfaltigkeit.

Unbrüht von Lärm und Tosen, im Lebenskampf um Sein und Nichtsein, in der beglückenden Macht des Erfolges, Verruht, beschmutzt, in Hitze und Kälte, in Staub und Rauch, in Verantwortlichkeit und Gefahr, nur um von heute bis morgen zu kommen.

Und uns ist es gegeben, das Menschen höchstes Ziel erkannt zu haben. Zu erkennen, daß wir eine Seele haben, deren Ziel nicht das ist, was wir um uns sehen —

Eine Seele, die zur Ewigkeit hin nach den höchsten Gütern der Vollendung strebt. Eine Seele, deren Glanz und Abbild das Herrlichste ist.

Heute beginnt die Industrie den „Kampf um die Seele des Arbeiters“. Die Bestrebungen des Ingenieurs Arnhold, Selsener, und der Dinta gehen darauf hinaus, das Arbeiterkind bis zum Greis zu fassen, zu halten, zu beeinflussen und für den Betrieb als den Lebensmittelpunkt einzustellen.

In der Gewerkschaftsbewegung hat man mit weniger Ueberlegung, aber desto mehr Ungehörigkeit die Parole „Gegen“ herausgegeben. Man kann diese Bewegung nicht im Handumdrehen abtun, und sie wird auch ihren Weg gehen, gleich, ob dieser oder jener Artikel geschrieben oder nicht geschrieben wurde. Es kommt nur darauf an, wie bilden und formen wir unsere Menschen, die für sie so etwas keine Gefahr in sich birgt, und wie können wir die an sich beachtenswerten Leistungen Arnholds überhaupt so mit weiterformen helfen, daß sie dem Betrieb, aber auch dem Volksganzen zugute kommen. Für die Gewerkschaften ist dieses Zupacken der Industrie zum Arnholdschen Plan eine starke Forderung an sich selbst, ihre Menschen tiefer zu durchdringen und zu erfassen. Sie müssen es im Lebensinteresse ihrer eigenen Kräfte tun, wenn sie nicht aus dem Sattel gehoben und wieder dahin gebracht werden wollen, wo sie auch in der Vorkriegszeit standen — neben dem Betrieb und dem öffentlichen Leben.

Die Gewerkschaften haben ein prächtiges Menschenmaterial in ihren Reihen, denkend, pflichtbewußt. Und doch, wenn wir sehen, daß jede Parteihysterie und Parteiphobie selbst dahinein so gefährliche Wellen schlagen und das Leben der Organisation tiefer stehen lassen als Parteitaktiken, dann zeigt das doch, welche eminente Schulungsarbeit noch zu leisten ist.

Die Gewerkschaften müssen bestrebt sein, die Umklammerung ihrer Finanzen zu lösen und sie dafür einzustellen, wo die Zukunft die größten Anforderungen stellen wird: Kampf um das Recht und Leben des Arbeiters und Schulung der Gewerkschaftler.

Eine Aktion unseres Verbandes

Der Vorl. Reichswirtschaftsrat beschäftigt sich gegenwärtig mit der Frage, ob der Star und sonstige Augenerkrankungen der Feuerarbeiter in Eisen- und Stahlbetrieben und der Arbeiter in elektrischen Schweißanlagen der Unfallversicherung unterstellt werden sollen. Zu dieser für einen großen Teil unserer Mitglieder wichtigen Frage und aus dem fortgesetzten Bestreben unseres Verbandes heraus, alle diese „Gewerbe-“ oder „Berufskrankheiten“ den „Betriebsunfällen“ gleichzustellen, richtete unser Verband an den Vorl. Reichswirtschaftsrat folgende Eingabe:

„Die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 12. Mai 1925 hat, indem sie zunächst den Star bei Glasmachern in Glashütten, aber den Star und sonstige schwere Augenerkrankungen der Feuerarbeiter in Eisen- und Stahlbetrieben wie in elektrischen Schweißanlagen nicht übernahm, Unvollständiges geschaffen. Für die benannten benachteiligten Arbeiter ist dieses unerträglich.

Die Hitze, Wärme- und Lichtstrahlen sowie die sonstigen Betriebsgefahren in den benannten Werken sind ebenso groß, ja zum Teil noch größer wie in Glashütten. Infolgedessen auch die Beschädigungen des Gesichtsvorganges der darin beschäftigten Arbeiter. Trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen gegen diese Gefahren zeigt die Praxis aus diesem Betriebs- und Arbeiterleben noch sehr starke Augenbeschädigungen. Neben dem Augenstar liegen auch viele sonstige Augenerkrankungen vor, die mit der Arbeit des Betriebes und Berufes zusammenhängen und bis zum völligen Verlust der Sehkraft und zu anderen Schäden führen. Insbesondere ist das auch beim elektrischen Schweißverfahren der Fall. Eingekippte Erkundigungen bei Spezialaugenärzten im hiesigen Industriegebiet kommen übereinstimmend mit den bei uns eingehenden Berichten und Beschwerden zu demselben Ergebnis. Diese Ärzte sagen ferner, daß, wenn der Star der Glasarbeiter der Unfallversicherung unterstellt sei, dann müsse auch derjenige bei Metallarbeitern selbstverständlich dahin übernommen werden.

Die Uebernahme dieser Augenbeschädigung in die Unfallversicherung wird dahin führen, daß deren weitergehende Schutzbestrebungen, die sich vornehmlich gegen die Unfallgefahren richten, dann auch gegen diese Krankheitsgefahren bewußter eingeleitet werden. Ferner benötigen heute die so beschädigten Arbeiter einen größeren Versorgungsschutz. Früher wurden diese Arbeiter, deren Sehkraft beeinträchtigt, wenn nicht ganz verloren gegangen war, noch in irgendeiner Weise beschäftigt bzw. die Werke führten sich für ihre Versorgung durch Gewährung eines sogenannten Invaliden- oder Alterslohnes moralisch verpflichtet. Heute ist das Schicksal vieler solcher Arbeiter in Betrieben, die nur volle Kräfte beschäftigen, vielfach besiegelt. Jetzt werden sie oft einfach entlassen und können auf Grund ihrer eingebüßten Sehkraft auch sonst keine Arbeit und kein Verdienst mehr finden.

Nach allgemeinen Veröffentlichungen und denen des Internationalen Arbeitsamtes sind in der Schweiz, in England, Ungarn und Brasilien diese Berufskrankheiten den Betriebsunfällen schon gleichgestellt. Im „Metallarbeiterblatt“ Nr. 14, 1925, Seite 242, wird berichtet, daß in England im Jahre 1923 von insgesamt 795 solcher anerkannten Berufsbeschädigten in Fabrikbetrieben Starre bei sieben, „Metallschmelzen“ und nur sechs bei Glasmachern vorlagen. Nach diesen Angaben zeigte sich also der Star bei den Metallarbeitern noch in etwas größerem Maße als bei den Glasarbeitern.

Aus der fachärztlichen Literatur zu diesen Fragen sei nur auf zwei Entschieden, ein älteres und ein neueres, nachfolgend verwiesen.

Dr. med. Theodor Sommerfeld, Berlin, schreibt in seinem „Handbuch der Gewerkskrankheiten“ (Verlag von Oskar Coblentz, Berlin 1898) u. a. folgendes:

„Unter dem Einfluß großer Hitze und strahlender Wärme leiden vornehmlich die Schmelzer, Gießer und Schmiede, die Arbeiter an Hochöfen, die Heizer und Maschinenführer an Dampfmaschinen . . .

Der Einfluß des Lichtes, der Wärme und der Strahlung auf das Auge macht sich bei den Arbeitern nach verschiedenen Richtungen hin geltend. Hierbei kommen einerseits die Beleuchtungsquellen, sobald das glühende Arbeitsmaterial und vereinigt auch der elektrische Lichtbogen in Frage.

Eine Schädigung durch zu helles Licht bei der Beleuchtung der Arbeitsräume darf wohl als ausgeschlossen gelten, hingegen hat sich das grelle Licht des Lichtbogens bei dem von dem Petersburger Ingenieur v. Bernarhos neuerdings eingeführten elektrischen Schweißverfahren als eine nicht unwesentliche Schädigung für das Auge herausgestellt. Als Folge desselben machen sich Kopfschmerzen, Stechen im Auge, Lichtscheu, starke Rötung der Bindehäute, Enge der Pupillen und das Auftreten von „Mouches volantes“ geltend, dieselben Erscheinungen, wie sie früher häufiger beim Sehen in den Lichtbogen bei der Annäherung der Kohlenstangen der Sarrinischen elektrischen Lampen beobachtet wurden.“ (S. 48/49.)

„Das grelle Licht der geschmolzenen Massen blendet den Arbeiter und reizt nicht allein die Augenlider und die Bindehäute, sondern auch den Sehnerv und kann zu schweren inneren Augenerkrankungen führen, wenn das Auge nicht durch geeignete Gläser geschützt wird.“ (S. 330/331.)

„Die Strahlung des Schmelzfeuers führt häufig zu Rötung und Entzündung der Augenlider und Augenbindehäute. Desavore schützt eine andauernde Kontraktion der Pupille bei den Schmieden, während sie Lappet nur bei Arbeitern in den ersten Jahren ihres Berufes beobachtet hat. Derselbe Autor will besonders bei älteren Arbeitern neuen funktioneller Schwäche der Sehkraft häufig auch eine ausgesprochene Neigung zur Kurzsichtigkeit, in anderen Fällen Ueberfülligkeit und nicht selten auch Einstülpungen beobachtet haben.

Einer neuen Schädigung durch die Einwirkung des erst vor kurzem eingeführten elektrischen Schweißverfahrens ist bereits im allgemeinen Teile des Handbuchs Erwähnung geschehen. Auf Veranlassung des Regierungspräsidenten von Oppeln hat Dr. Tracinski in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeinspektor in Weichen die gesundheitliche Bedeutung dieser Arbeitsweise zu erörtern gesucht und ein eingehendes Gutachten erstattet.“ (S. 339/340.)

„Nach diesen Erhebungen ist das in Rede stehende Schweißverfahren tatsächlich geeignet, die Gesundheit, vor allem die Augen und die Haut der Arbeiter zu schädigen, wenn nicht besondere Vorkehrungsregeln mit absoluter Strenge durchgeführt und beobachtet werden.“ (S. 342.)

Prof. Dr. Lehmann, Würzburg, sagt in seiner neuesten Schrift: „Arbeits- und Gewerbehygiene“ (Verlag S. Hirzel, Leipzig 1919) u. a.:

„In der Schweiz hat man neuerdings tatsächlich die Gewerkskrankheiten direkt der Unfallversicherung unterstellt. In Ungarn und England behandelt

man einstellte eine Reihe von (21 bzw. 24) Krankheiten, die besonders schwer zu diagnostizieren und von natürlichen Krankheiten zu unterscheiden sind, wie Unfälle, auch wenn sie chronisch entstanden sind; darunter neben bestimmten Vergiftungen und Milybrand in Ungarn u. B. auch den Star der Glasbläser und Techniker." (S. 37.)

Bei den Feuerarbeitern, namentlich bei den Glasbläsern, ist eine Einseitigkeit (Star) verhältnismäßig häufig. Die Krankheit trifft namentlich Arbeiter, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben. (S. 76.)

Gemäß diesen Darlegungen bitten wir daher ergebenst, eine Erweiterung der Verordnung vom 12. Mai 1925 befristet zu wolle."

Unsere Mitglieder wollen daraus erneut ersehen, daß nichts unterlassen bleibt und alles Mögliche geschieht, um ihre wichtigsten Interessen auch nach dieser Richtung hin zu wahren. Für eine erspriessliche Fortentwicklung dieser Fragen ist jedoch die Mitarbeit unserer Kollegen unerlässlich. Das Praktische des Betriebs- und Arbeiterlebens muß mehr in Einzelheiten und zusammengefaßt an die Gesetzgebungsarbeiten herangebracht werden, wenn unsere Forderungen gegenüber großen Widerständen Erfolge bringen sollen. Für alle unsere Berufsstände ist dieses erforderlich. Dieses alles bedingt aber auch eine weitere Stärkung unseres Verbandes und eine lebendige Mitarbeit in ihm.

Neue Strömungen in der deutschen Wirtschaft

Die Umformungen auf wirtschaftlichem, technischem und organisatorischem Gebiete zeigen immer deutlicher, daß wir vor bedeutenden neuen Ereignissen stehen, denen vor allem die Gewerkschaftsbewegung ihre vollste Aufmerksamkeit schenken muß. Ueber dieses obengenannte Thema sprach der Chefredakteur der Börsenzeitung, Funf, in Düsseldorf vor einigen Tagen. Wenn wir auch mit einigen seiner Darlegungen nicht einig gehen können, bietet doch die Gesamtbehandlung der Frage gute Aufschlüsse.

Man kann heute in Deutschland den voraussichtlichen Verlauf von Wirtschaftstadien nur sehr unsicher beurteilen. Das liegt daran, weil wir selbst noch in keinem normalen Stadium sind und weil, wie die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, bei uns die Wirtschaftskurven vielfach ganz unregelmäßig und abseits von der Konjunktur in der Weltwirtschaft verlaufen, und auch das Tempo bei einzelnen Stadien außerordentlich schnell gewesen ist. Wir bleiben bei alledem von äußeren Einwirkungen abhängig, wie sie sich z. B. allein aus der Anwendung der

Dawesgesetz

ergehen könnten, da von dieser Seite aus eine ruhige Entwicklung fortbauend gefördert werden kann, aber nicht gefördert werden muß. Im Gegenteil, es könnte z. B. aus der im Dawesplan vorgesehenen Ansammlung von Geldern auf Reparationskonto der deutsche Geldmarkt einen Antriebs erfahren, der durchaus die wünschenswerte Richtung verstärken kann. Ueberblickt man all diese Momente, so ergibt sich, daß die jetzige Situation am Geldmarkt wohl noch längere Zeit anhalten wird, ohne daß man sagen kann, wann die Konsolidierung eintritt und wie dadurch im Enderfolg der Kapitalmarkt beeinflusst wird. Wir wollen aber nicht verkennen, daß in dieser Situation, die aus einem krisenhaften Zustand geboren ist, Gesundungstendenzen liegen.

Das Ergebnis wird davon abhängen, wann und wie sich

Produktion und Absatz

gegenüber ihrem jetzigen Zustand verändern werden. Wir kommen damit von selbst zu einer Betrachtung der deutschen Wirtschaft von dieser Seite aus. Es hat vielfach Staunen erregt, daß das Jahr 1925 uns im ganzen genommen einen recht bedeutenden Sachgüterzuwachs gebracht hat. Wenn wir die Einfuhrziffern am Ende des Jahres 1924 und zu Beginn des Jahres 1925 betrachten, sollte uns dies nicht wundernehmen. Wir sind in den Produktionsziffern im Jahre 1925 zeitweise nahe an die Vorkriegsziffern herangekommen. Diese Entwicklung ist aber nur dadurch erreicht worden, daß für den Produktionsprozeß Mittel zur Verfügung standen, die zur erheblichen Teilen nur einmal verwandt werden können. Hierbei denke ich in erster Reihe an den aus-

ländischen Kapitalzufluß. Dieser dürfte im Jahre 1925 mit 4,5 Milliarden nicht zu hoch geschätzt sein. Auch das Tempo der Kreditgewährung durch die inländischen Notenbanken dürfte normalerweise nicht wieder erreicht werden können. Die erzeugte Produktion wurde nun mangels Absatzmöglichkeiten zu großen Teilen in Vorräten angelegt, d. h. der Produktionsprozeß ging nicht bis zum Ende. Dadurch mußte die Rentabilität schon allein beeinträchtigt werden. Wir sehen im neuen Jahre in dieser Hinsicht eine veränderte Richtung. Die mangelhafte Kapitalanreicherung und die mangelhafte Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes und der Auslandsmärkte haben einen natürlichen Druck auf die Preise ausgeübt und die Vorräte locker gemacht. Aus dem Produktionsprozeß als solchem dürfte jetzt mehr mobiles Exportgebiude werden als im vorigen Jahre. Die halbe Milliarde Exportüberschuß hat überdies die Kapitalbilanz verbessert. Es konnten Auslandsschulden abgedeckt und insbesondere auch aus der geschülberten Entwicklung am Geldmarkt heraus Auslandsguthaben angesammelt werden. Da uns Zinszahlungen und Reparationszahlungen in unserer Kapitalbilanz weiterhin, und zwar in steigendem Maße, belasten, während wir früher jährlich einen dauernden Kapitalzufluß von 1 Milliarde hatten, müssen wir unsere Produktion steigern, weil wir vermehrten Absatz gebrauchen, um die größere Menschenmenge ernähren zu können und um die Ueberschüsse zu erzielen, die für eine ständige Kapitalausfuhr erforderlich sind. Schon diese Betrachtung in großen Zügen führt zu dem Schluß, daß wir mehr produzieren und billiger produzieren müssen. Dieses Problem tritt ebenso zwangsweise für den inneren Markt wie für den Export hervor. Für uns in Deutschland darf die Frage nicht lauten: Innerer Markt oder Export, sondern

innerer Markt und Export.

Die innere Kapitalbildung, die wir brauchen, um die Kaufkraft des inneren Marktes zu erhöhen und unsere Wirtschaftsgüter wieder zur rentablen Produktion zu führen, kann nie und nimmer durch Minderproduktion erreicht werden, weil diese verteuert wirkt. Dabei wird offenbar allzusehr übersehen, daß die jeweilige Verfassung des inneren Marktes auch für die Exportleistungen maßgebend ist. Die Handelspolitik eines konsumkräftigen inneren Marktes braucht nicht so sehr den Zollschutz wie die eines schwachen Marktes. Hieraus ergeben sich zwangsläufig die in dem Ausdruck Nationalisierung zusammengefaßten Tendenzen zur Herbeiführung verringerteter Produktionskosten, um den Absatzmarkt zu erweitern. Am deutlichsten tritt für den außenstehenden Beobachter das Wesen der Nationalisierung durch horizontale Konzentration in dem jetzt zur Vollendung kommenden großen Ruhrmontantrust der Vereinigten Stahlwerke A. G. in Düsseldorf in Erscheinung.

Die auf diese Weise neu entstehenden Wirtschaftsgebilde werden nun ohne Zweifel für die weitere Entwicklung der deutschen Wirtschaft von richtunggebender Bedeutung werden. Es ist deshalb notwendig, sich mit diesen Strömungen eingehend zu befassen. Wenn schon von den Vertretern angeblicher Konsumenteninteressen gegen die Kartelle Sturm gelaufen wird, so geschieht dies naturgemäß mit noch viel größerem Eifer hinsichtlich dieser Trustbildung. Wenn aber schon von dieser Seite die volkswirtschaftlich überaus wichtige Funktion der Kartelle, nämlich die Sicherung möglichst stabiler Produktions- und Preisverhältnisse, verkannt wird, die besonders wichtig in einer Krisenzeit erscheint, die auch das gesunde und lebensfähige Wirtschaftsgebilde zu vernichten droht, so ist hinsichtlich der jetzt in Bildung begriffenen Trusts eins von vornherein als sicher anzunehmen, daß sie nämlich preisdrückend, insbesondere auch innerhalb der Kartelle, in denen sie ein Übergewicht erhalten, wirken werden. Die ganze Trustbildung und die durch sie bedingte weitgehende Opferung von Selbständigkeit hätte gar keinen Sinn, wenn dieses Ziel nicht erreicht werden würde.

Neben der volkswirtschaftlichen tritt auch die weltwirtschaftliche Bedeutung dieser Trustbildung hervor. Je schneller und je erfolgreicher wir in ihr fortschreiten,

um so größer wird unser Vorkprung auf dem Weltmarkt sein, um so stärker wird auch die deutsche Industrie bei internationalen Produktions-, Absatz- und Preisregelungen dastehen. Diese Tatsache gewinnt eine besondere Bedeutung infolge der gleichen wirtschaftlichen Nöte in fast allen europäischen Staaten. Die deutsche Trustbewegung wird vielleicht zwangsläufig die durch den Verfall der Vertrag geschaffene nationalwirtschaftliche Hypertrophie (übermäßige Vergrößerung) in Europa überwinden.

Aber was wird mit der übrigen deutschen Industrie? Was wird mit den Industriezweigen, bei denen die mittleren und kleinen Betriebe in der Gesamtkapazität überwiegen? Das Prinzip der deutschen Nationalisierung, die Spezialisierung der Fabrikanlagen, wird für die gesamte deutsche Industrie richtunggebend sein müssen. Wo horizontale Zusammenschlüsse zur Ausnutzung des leistungsfähigsten Betriebes und zur Verbilgung der Absatz- und Werbekosten und der gesamten Dekonomie in der engen Form des Trusts nicht möglich sind, wird die losere Betriebsgemeinschaft zu treten haben. Neue Zeiten erfordern neue Formen, bringen, wie die Geschichte lehrt, auch neuen geistigen und neuen sittlichen Inhalt. Wenn uns die Not weiter zwangsläufig zu neuen Wirtschaftsformen zwingt, werden auch eine neue Verantwortung und eine neue Freiheit der Persönlichkeit zwangsläufig geboren werden.

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für jugendliche Unfallverletzte

Der § 569 a der Reichsversicherungsordnung vom Juli 1925 sagt ausdrücklich, daß sich die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt war, von der Vollendung des 21. Lebensjahres nach dem Verdienst richtet, den ein gleichartiger, über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahres des Verletzten im Betrieb oder in einem benachbarten Betriebe bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung feststeht, daß der maßgebende, gleichartige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrag bei Erreichung eines späteren Lebensalters einen höheren Verdienst erzielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von Erreichung dieses Alters ab, sich entsprechend erhöht. Es entstand nun die Frage, ob dieser Paragraph auch Anwendung findet auf die jugendlichen Personen, die vor dem 1. Juli 1925 einen Unfall erlitten. Die Reichsregierung und die Arbeitnehmerverbände bejahen dies. Dagegen verneint der Syndikus der Unfallversicherungsgenossenschaften, Dr. Noewer, diese Frage in seinem Kommentar über dieses Gesetz. Daraus ergab sich die Gefahr, daß sich diese falsche Ansicht auch bei den B. A. und D. W. A. einbürgere. Tatsächlich erfolgt dies leider.

So wird z. B. vom Oberverversicherungsamt Koblenz berichtet, daß dort die Renten nach einem Tageslohnverdienst von 2,50 Mk. verrechnet werden unter dem Vorbehalt, daß nach Erlass von Ausführungsbestimmungen zum § 569 a evtl. eine Änderung eintritt. Es ist verständlich, daß die Renten, nach einem Tagesverdienst von 2,50 Mk. berechnet, ihre Bezügeher schädigen.

Jetzt hat der Reichsarbeitsminister durch eine besondere Verordnung diese Lücke ausgefüllt und damit einheitliche Rechtsgrundsätze aufgestellt. Nach der neuen Verordnung haben nunmehr alle Unfallverletzten, die vor ihrem 21. Lebensjahr vor, während und nach dem Krieg einen Unfall erlitten haben und Rente beziehen, Anspruch auf Neuverfestigung ihrer Rente unter Zustellung eines berufungsfähigen Bescheides.

Die neue Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 152 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird nach Zustimmung des Zentralrats hiermit verordnet:

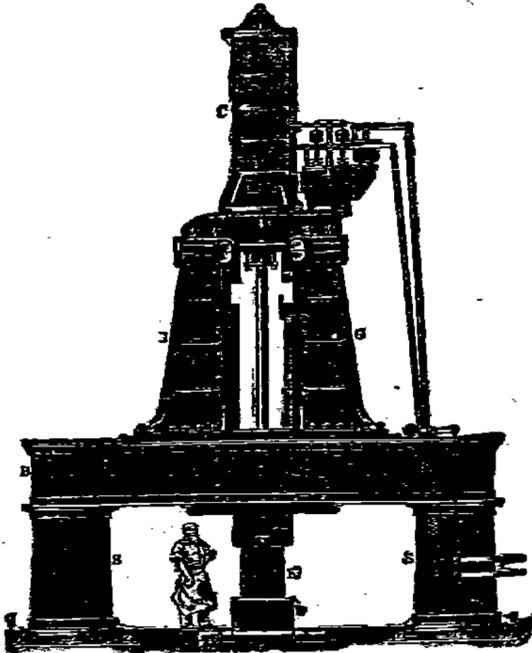
Riesenwerkzeuge der Metallbearbeitung

Dr. Th. Wolff.

IV.

Ein moderner Dampfhammer mittlerer Größe ist in unserer Abbildung 6 wiedergegeben. Auf einem Aufbau, der durch die eisernen Säulen S, S und des natürlich ebenfalls eiserne Dach D gebildet wird, erheben sich die beiden Säulen E, E. Diese tragen den Dampfzylinder C, aus welchem nach unten die Kolbenstange führt, die an ihrem unteren Ende den Hammerkopf K, auch hier genannt, trägt; K ist der Amboss zum Zerschlagen der Werkstücke. Der Amboss ruht auf einer gusseisernen Unterlage A, der sogenannten Spalte, die ihrerseits wieder auf einem gemauerten Unterbau ruht, der tief in die Erde hinreicht und auf unserer Abbildung nicht mehr zu sehen ist. In der rechten Tragfahle E sehen wir zwei Hebel, die durch Stangen mit dem Dampfzylinder C in Verbindung stehen. Dieses Hebel- und Stangenwerk stellt die Steuerung dar, durch welches Eintritt und Austritt des Dampfes reguliert und der Hammerkopf in Bewegung gesetzt wird. Tritt Dampf hinter den Kolben im Zylinder C, so wird der Kolben und mit ihm die Kolbenstange nebst dem Hammerkopf gehoben; wird dann der Dampf herausgelassen, so fällt der Kolben nach unten und der Hammerkopf tritt mit großer Wucht auf den Amboss bzw. auf das auf dem Amboss liegende Werkstück auf. Die Steuerung ist bei diesem Hammer durch einen Mann, den Hammerführer zu betreiben, der durch Befestigung der beiden Hebel Endlos und Auslass des Dampfes aus dem Zylinder reguliert. Da man es in der Hand hat, den Dampf, nachdem der Kolben und der Hammerkopf gehoben sind, entweder vollständig oder nur zum Teil aus dem Zylinder herauszulassen, können Fallhöhe und Fallgeschwindigkeit in sehr weitgehender Weise abgestuft werden; das ermöglicht es, die einzelnen Schläge so vollkommen zu regulieren, daß man mit dem Hammer sowohl die schwersten wie auch die leichtesten, kaum wahrnehmbaren Schläge ausführen kann.

wie es für zahlreiche Arbeitszwecke und bei allen denjenigen Fallhämmern unbedingt notwendig ist, die sehr verschiedenen Arten der Metallbearbeitung dienen sollen. Die Steuerung mit der Hand hat sich daher für zahlreiche Dampfhammer als unentbehrlich erwiesen, und bei den Dampfhammer, die ja ebenfalls nur eine Art von Fallhämmer darstellen, ist man heute allgemein



von der automatischen Steuerung abgegangen. Der Hammerkopf in unserer Abbildung 6 hat ein Gewicht von 12 000 Kilogramm, seine Fallhöhe beträgt 2,5 Meter, so daß dieser Hammer bei voller Leistung mit jedem Schlag eine Arbeit von 2,5mal 12 000 gleich 30 000 Meterkilogramm zu leisten vermag. Die Größe des gesamten Werkes wird durch den Vergleich mit dem darge-

stellten Arbeiter gut veranschaulicht. Noch größere Fallhämmer dieser Art, bei denen der Hammerkopf das Mehrfache des Gewichtes wie in unserem Falle hat, erheben sich zur Höhe von sechsstöckigen Wohnhäusern über die Erde.

Eine bedeutende Steigerung der Schlagkraft und Leistung der Fallhämmer wurde dann noch durch Einführung der Doppelwirkung des Dampfes erzielt. Man hat zwischen einwirkenden und doppelwirkenden Dampfhammern zu unterscheiden. Bei den einwirkenden Hämmer hat der Dampf lediglich die Aufgabe, die Kolbenstange mit dem daran befestigten Hammerkopf zu heben, was geschieht, indem der Dampf unterhalb des Kolbens in den Zylinder geleitet wird. Ist der Hammerkopf gehoben, so wird der Dampf vermittelst der Steuerung aus dem Zylinder gelassen, wodurch der Hammerkopf fällt und durch Gewicht und Fallgeschwindigkeit eine bestimmte Wucht auf das Arbeitsstück ausübt. Das Gewicht des Hammerkopfes bleibt hierbei natürlich immer das gleiche, die Fallgeschwindigkeit dagegen kann in sehr weitgehender Weise geändert werden. Wenn der Dampf, nachdem der Kolben hochgegangen ist, nicht vollständig, sondern nur zum Teil herausgelassen wird, so läßt der zurückbleibende Dampf einen Gegendruck auf den herabfallenden Kolben aus, wodurch dessen Fallgeschwindigkeit vermindert wird. Die höchste Fallgeschwindigkeit wird hierbei erreicht, wenn der Dampf nach dem Hinaufgange des Kolbens vollständig aus dem Zylinder herausgelassen wird. Diese Höchstgeschwindigkeit kann nun noch eine wesentliche Steigerung erfahren, indem der Dampf, nachdem er den Kolben gehoben hat, nunmehr dazu verwandt wird, die Geschwindigkeit des herabfallenden Kolbens noch zu erhöhen. Das geschieht bei den doppelwirkenden Dampfhammern. Bei diesen wird der Dampf, nachdem er unter den Kolben geleitet worden ist und diesen mit sich hebt, nunmehr unterhalb des Hammerkopfes geleitet, so daß der Hammerkopf gehoben hat, zwar aus dem Raum unterhalb des Kolbens vollständig herausgelassen, zugleich aber über den Kolben geleitet. Durch den Druck, den er jetzt auf den Kolben in der Richtung nach unten ausübt, vermindert er die Geschwindigkeit des fallenden Kolbens und des Hammerkopfes und erhöht dadurch Wucht und Wirkung des Hammers ganz bedeutend. Hierdurch werden die stärksten Schläge und die arduen Leistungen erzielt, die mit Dampfhammern überhaupt erreicht werden können. Bei den einwirkenden Hammer ist es möglich, durch die Steuerung die Fallgeschwindigkeit und dadurch zugleich auch die Wucht der einzelnen Schläge, worauf schon hingewiesen wurde, weitgehend abzustufen. Dadurch ist es möglich, mit einem solchen Riesenhammer, der Hunderte von Rentnern wiegt und der sonst nur zur Bearbeitung der schwersten Eisenstücke dient, selbst so leichte und sanfte Schläge auszuführen, wie nötig sind, um eine Nut aufzuknaden, ohne dabei den Kern zu beschädigen, und der Arbeiter, der dieses Kunststück vorführt, hält dabei die Nase fest mit den Fingern fest. Ein vielgeübtes Kunststück dieser Art ist es auch, eine Uhr auf den Amboss zu legen und dann den Hammer bis unmittelbar an das Uhrglas herabfallen zu lassen, ohne daß er dabei die Uhr beschädigt oder auch nur das Uhrglas zerbricht.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Renten für die Zeit nach dem 30. Juni 1925, wenn sich der Unfall vor dem 1. Juli 1924 ereignet hat.

Sie gelten unbeschadet des § 2 Abs. 4 an Stelle der entsprechenden Vorschriften des Artikels 140 Abs. 2, 3 und des Artikels 141 bis 145 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 97).

Für die Berechnung der Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, aber vor dem 1. Juli 1925 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Durchschnittsverdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte, die am 1. Juli 1924 wenigstens einundzwanzig Jahre alt waren, in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 in dem Bereich, in dem sich der Unfall ereignet hat, bezogen haben, vervielfältigt mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen.

Sind beim Versicherungsträger Durchschnittssätze nach Artikel 142 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 festgesetzt, so wird der Jahresarbeitsverdienst bei allen Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, nicht nach Abs. 1, sondern nach Artikel 142 a. a. D. berechnet.

Erreicht der nach den vorstehenden Vorschriften berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort des Versicherten gilt, so ist Artikel 145 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 entsprechend anzuwenden.

War die Rente nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten landwirtschaftlicher Arbeiter, nach den für die Befassung von Seefahrzeugen geltenden Durchschnittssätzen, auf Grund der §§ 1080 bis 1082 der Reichsversicherungsordnung nach dem Ortslohn oder auf Grund des § 154 des See-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 716) nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet, so bleibt Artikel 140 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 unberührt.

Ist ein Versichertter auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder auf Grund entsprechender früherer Vorschriften zu Pflicht- oder Hilfsarbeiten herangezogen worden und hat er bei dieser Arbeit einen Unfall erlitten, so ist auf Antrag der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzusetzen, wenn seine Berechnung nach Artikel 140 Abs. 2, 142 oder 143 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens des Versicherten vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit eine unbillige Härte für den Berechtigten bedeuten würde.

War eine Rente aus Anlaß eines Unfalls, der sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet hat, auf Grund der §§ 570, 943, 1077 der Reichsversicherungsordnung in ursprünglicher Fassung nach dem Ortslohn berechnet, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach Artikel 142 bis 145 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 zu bestimmen.

Für Minderjährige gilt § 2, für Pflicht- oder Hilfsarbeiter gilt § 3, falls das für sie günstiger ist.

War eine Rente aus Anlaß eines Unfalls, der sich nach dem 1. Juli 1914 erlittenen Unfalls auf Grund des § 567 der Reichsversicherungsordnung in ursprünglicher Fassung oder entsprechender früherer Vorschriften berechnet, so ist auf Antrag der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rente für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 nicht nach Artikel 141 des Gesetzes vom 14. Juli 1925, sondern nach billigem Ermessen festzusetzen, falls der Berechtigte nachweist, daß der ursprünglich zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst wesentlich hinter dem Gesamtbetrag an Arbeitslohn zurückbleibt, den der Versicherte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat.

Artikel 143 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 bleibt unberührt. Für Minderjährige gilt § 2, falls das für sie günstiger ist.

Ist in einem Bescheid oder in einer Entscheidung der Feststellung der Entschädigung ein Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1925, aber nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet worden ist, so hat der Versicherungsträger für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 einen neuen Bescheid zu erteilen, falls die Vorschriften dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind oder das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) es anordnet.

Sozialpolitik

Erweiterung und Vereinfachung der Wochenhilfe

Mit dem Datum des 9. Juli d. J. und dem Inkrafttreten ab 1. Oktober d. J. hat der Reichstag soeben die Wochenhilfe gesetzlich neu geregelt und sie in vieler Beziehung erweitert und vereinfacht.

Der Reichstag hat gewünscht, daß durch das neue Gesetz die Wochenhilfe dem wachsenden Abkommen für die Beschäftigung Schwangerer angepaßt wird. Infolgedessen ist die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung auf zwei weitere Wochen erstreckt worden.

Die Maschinenfabrik Thyssen & Co. in Mülheim (Ruhr) hat die so ausposaunten englischen Höchstleistungen seit Jahren überboten, obwohl sie auf dem Gebiete des Dampfmaschinenbaues verhältnismäßig spät sich erst betätigt hat.

Welthöchstleistung. Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

gere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird.

Die Zahlung des Wochengeldes für die Zeit vor der Entbindung hat künftig jeweils sofort zu erfolgen. Die bisherige Vorschrift, daß das Wochengeld spätestens am Tage der Entbindung fällig sei, ist fortgefallen.

Die wesentliche Erweiterung der Wochenhilfeleistungen ist in Zukunft die Gewährung der freien Hebammenhilfe und auch von Arznei und kleineren Heilmitteln.

Eine erhebliche Vereinfachung des bisher ziemlich umständlichen Abrechnungsverfahrens ist dadurch erfolgt, daß durch das neue Gesetz als Reichszuschuß für jeden Familienwochenbittelfall ein einheitlicher Betrag von 50 M festgesetzt worden ist.

Die Neuregelung der Kinderrenten

Der Reichstag hat vor seinem Eintritt in die Sommerferien noch ein Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und Invalidenversicherung erlassen, auf Grund dessen die Kinderrenten in der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung eine einheitliche Regelung erfahren haben.

Hier gilt folgendes: Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert: Artikel 1.

1. Der Par. 559b Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung: Solange der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr v. H. der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Rente gewährt.

Als Kinder gelten: 1. die ehelichen Kinder, 2. die für ehelich erklärten Kinder, 3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder, 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Waterschaft festgestellt ist.

Der Par. 591 erhält folgende Fassung: Jedes Kind des Verletzten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

Bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist zunächst festzustellen, daß der Kreis der Kinder derselbe ist, wie bei der Unfallversicherung.

Der Unterschied gegenüber dem seitherigen Modus besteht darin, daß Kinder nicht mehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bzw. angefangen 18. Lebensjahre, ohne weiteres die Waisenrente erhalten.

Bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist zunächst festzustellen, daß der Kreis der Kinder derselbe ist, wie bei der Unfallversicherung.

Sobald wird die Waisenrente in der Invalidenversicherung nur noch bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gewährt.

Der Unterschied gegenüber dem seitherigen Modus besteht darin, daß Kinder nicht mehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bzw. angefangen 18. Lebensjahre, ohne weiteres die Waisenrente erhalten.

Das neue Landflugzeug der Dornier-Werke, der Dornier-Merkur, das mit einem Motor der Bayerischen Motoren-Werke ausgerüstet ist, hat am 24. 6. 1926 neue Weltrekorde aufgestellt.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Dagegen erhalten jetzt alle Kinder den jährlichen Zuschuß von 90 M. Seit her erlebten bekanntlich nur jene Kinder den jährlichen Zuschuß von 90 M. oder monatlich 7,50 M., deren Ernährer erst seit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung invalide geworden ist, oder durch Tod abging.

Die neue Verordnung bringt hier nun den Ausgleich, indem sie bestimmt, daß jetzt alle Kinder, ohne Rücksicht darauf, wann der Ernährer derselben invalide geworden ist, oder durch Tod abging, den gleichen Zuschuß von jährlich 90 M. oder monatlich 7,50 M., bzw. die gleiche Waisenrente erhalten.

Dieselbe Regelung hat jetzt auch in der Angestellten-Versicherung wie im Reichs-Krankenpflegegesetz Platz gefunden.

Der Wucher mit dem Wohnraum

Es wird nichts weidlicher ausgenutzt, als die Not der Mitmenschen. Hier nutzen die schärfsten Strafbestimmungen nichts, wenn die, welche ausgenutzt werden, sich nicht selber helfen.

Trotzdem wollen die Klagen über den Wohnungswucher nicht verstummen, weil eben in der jahrelangen Zermürbung der Wohnungssuche die an sich verhältnismäßige Freude, überhaupt eine Wohnung zu bekommen, die schmutzigen Beschäfte der Wohnungssucher erleichtert.

Die Preissteigerungsbeschränkungen aus dem Wohnungswucher sind in Wegfall gekommen. Statt dessen wurde in der neuen Fassung des Mieterschutzgesetzes folgende Bestimmung aufgenommen:

„Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Ueberlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumten mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.“

Die rechtliche Handhabung ist somit gegeben, um das schädliche Treiben der Wohnungsmarodeure zu unterbinden.

Rundschau

Die christlichen Gewerkschaften in englischer Beleuchtung

Bekanntlich machte der englische Gewerkschaftsekretär und frühere parlamentarische Sekretär im Handelsministerium unter der Labour-Regierung, A. G. Church, im April d. J. eine Reise nach Deutschland, zum Studium der christlichen Gewerkschaften.

Der Unterschied gegenüber dem seitherigen Modus besteht darin, daß Kinder nicht mehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bzw. angefangen 18. Lebensjahre, ohne weiteres die Waisenrente erhalten.

Das neue Landflugzeug der Dornier-Werke, der Dornier-Merkur, das mit einem Motor der Bayerischen Motoren-Werke ausgerüstet ist, hat am 24. 6. 1926 neue Weltrekorde aufgestellt.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Erfreuliche Leistungen der deutschen Industrie

In letzter Zeit wurde verschiedentlich von gewaltigen Leistungen der englischen Industrie auf dem Gebiete des Turbomaschinenbaues gesprochen, hinter denen die deutsche Industrie beträchtlich zurückgeblieben sei.

Die Maschinenfabrik Thyssen & Co. in Mülheim (Ruhr) hat die so ausposaunten englischen Höchstleistungen seit Jahren überboten, obwohl sie auf dem Gebiete des Dampfmaschinenbaues verhältnismäßig spät sich erst betätigt hat.

Welthöchstleistung. Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Eine erstaunliche Leistung vollbrachte auch der Wierzylinder-Hansa-Wagen von Fritz Feldmann von nur 2100 cm³.

Das neue Landflugzeug der Dornier-Werke, der Dornier-Merkur, das mit einem Motor der Bayerischen Motoren-Werke ausgerüstet ist, hat am 24. 6. 1926 neue Weltrekorde aufgestellt.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Das neue Landflugzeug der Dornier-Werke, der Dornier-Merkur, das mit einem Motor der Bayerischen Motoren-Werke ausgerüstet ist, hat am 24. 6. 1926 neue Weltrekorde aufgestellt.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

Die Thyssenwerke haben die Herstellung eines Turbomaschinenlagers von 32 000 KVA und 3000 minütlichen Umdrehungen vollbracht.

Ein sehr erfreuliches Ergebnis hatte auch der vor einigen Wochen in Berlin ausgetragene Automobilkampf.

Die großen Preise von Deutschland. Zum ersten Male nach zwölfjähriger Dürrepausen standen in Deutschland deutsche Sportwagen im Kampfe gegen ausgewählte ausländische Marken und Fahrer.

wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustande, insbesondere auch für die Tagesarbeiter mit sich bringt. Der bisherige Zustand, wonach bei gleichen Pflichten ungleiche Rechte bestanden, sei im wesentlichen beseitigt, wenn auch manche Wünsche der Werktagearbeiter noch nicht verwirklicht seien. Gewerkschaftssekretär Gröbe (Essen) sprach über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter im Bergbau. Er betonte, daß die Metallarbeiter im Bergbau die längste Arbeitszeit von allen Berufsarbeitern zu verzeichnen hätten. In keiner Industriebranche, mit Ausnahme der in ununterbrochenen Betrieben tätigen würde die Arbeitszeit so lange ausgedehnt wie für die in Zechenbetrieben beschäftigten Handwerker, Heizer und Maschinenisten. Daneben seien die Löhne der Zechenmetallarbeiter, Heizer und Maschinenisten die niedrigsten, die überhaupt im rheinisch-westfälischen Industriegebiet in der Metallbranche anzupassen seien. Laut amtlicher Statistik über die Löhne im Bergbau habe der Durchschnittslohn im ersten Quartal 1926 betragen: bei den Bauern, Lehrbuben und Schlehpern 8,45 M pro Schicht (oder 1,05 M pro Stunde), dagegen der Lohn für die Werktagearbeiter 6,64 M pro Schicht (oder 66,4 Pfg. pro Stunde). Die Löhne sind sowohl für den Bergmann als auch für den im Zechenbetrieb beschäftigten Handwerker, Heizer und Maschinenisten als viel zu gering zu bezeichnen. Neben den ungünstigen Lohnverhältnissen ist noch eine Anzahl anderer Mißstände vorhanden, die im Interesse einer ruhigen Entwicklung des Betriebes sowohl als auch der darin beschäftigten Arbeiterschaft beseitigt werden müssen. Dieses ist aber nur möglich durch Zusammenschluß in gewerkschaftlichen Organisationen auf berufsfähiger Grundlage. Die Gewerkschaften hätten die Pflicht, an der Gültigkeitsgestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ständig zu arbeiten.

Etwas aus dem gelben Krämerladen

Wogland. Heil uns! So kann die Belegschaft der Firma Stark & Söhne, Maschinenfabrik in Wogland i. Wogel. singen. Es ist doch zu schön, als gleichberechtigt Menschen mit dem Arbeitgeber bei drei Glas Freibier, schönen Reden Schwünge und Stiftung einer unvermeidlichen Vereinsaufnahme eine „Werkgemeinschaft“ zu gründen. Um diese „Werkgemeinschaft“ zu erreichen, war obengenannter Firma annehmend jedes Mittel, auch das schäblichste, recht. Durch Kurzarbeit, Entlassungen und damit verbundener Arbeitslosigkeit lebten die Kollegen den Verbänden den Rücken. Der „geistige Führer“ wurde zum technischen Angestellten befördert und glaubte dadurch natürlich die Organisation nicht mehr notwendig zu haben. Nachdem so die Belegschaft namentlich der Führer beraubt war, glaubte die Firma, zu ihrem Ziel zu kommen. Unter dem höchsten Namen „Reichsvereinigung vaterländischer Arbeitgemeinschaft“ gerieten die Arbeiter in die „schönen Fittiche“ der Firma. Nachdem ein Lohnabkommen getroffen worden war, ein Arbeiter von 19 bis 20 Jahren erhält den horrenden Lohn von 40 J die Stunde, gibts wieder Arbeit. Der zum technischen Angestellten beförderte Kollege darf nun auch wieder wie vordem an der Drehschleife arbeiten. Als Ersatz für die Gewerkschaftsliteratur erhalten die Arbeiter gegen wöchentliche Zahlung von 20 J eine Werkzeitung und damit der Verein auch eine finanzkräftige Kasse hat, wird ein Wochenbeitrag von 10 J erhoben. Was damit geschieht und wozu diese Beiträge verwendet werden, weiß nur

Dem obigen Bericht eines Arbeiters folgen brauchen wir nur hinzuzufügen: Die Kollegen mögen ihn aufmerksam lesen, damit sie, falls ihre Firma sie auch mit einer „Werkgemeinschaft“ beglücken will, Bescheid wissen. Arbeiter! Nicht! Was auf!

Welt-Eisen- und Stahlproduktion

Deutschlands Anteil an der Welt-Eisen- und Stahlproduktion in den ersten fünf Monaten 1926. Auch in den ersten fünf Monaten d. J. konnte Deutschland unter den bedeutendsten Produktionsländern der Welt in der Erzeugung von Roheisen den dritten und in der Hochofenerzeugung den zweiten Platz beibehalten. Die Roheisen- und Hochofenerzeugung der fünf bedeutendsten Erzeugerländer belief sich in der angegebenen Zeit in 1000 Tonnen wie folgt: Amerika 16 603,4 bzw. 20 509,4, Frankreich 3 718,1 bzw. 3 299,4, Deutschland 3 360,4 bzw. 4 260,2, England 2 231,9 bzw. 2 880,3, Belgien 1 184,6 bzw. 2 062,6.

Verbandsgebiet

Ludwigshafen. Das Christliche Gewerkschaftsamt hielt am 16. Juli im Rath. Beselshaus eine von allen Ortsgruppen der Berufsverbände mit 32 Delegierten besetzte Kartellversammlung ab, die sich neben Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten wie Besetzung des Verwaltungsausschusses beim Arbeitsamt Ludwigshafen, Krankenkassenwahlen, Kriegsverweigerungs- und Reichsarbeitslosenangelegenheiten, Arbeiterwohlfahrt, deutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft, besonders auch mit dem Geset. „zum Schutze der älteren Angestellten“ beschäftigte. Nachstehende Entschließung wurde einstimmig angenommen und Beschluß gefaßt, dieselbe an die maßgebenden Instanzen weiterzuleiten:

Entschließung.

Am 2. Juli 1926 wurde vom Reichstag ein Antrag über Kündigungsschutz für ältere Angestellte angenommen. Auch der Reichsrat hat diesem Beschluß zugestimmt, so daß das Gesetz über Kündigungsschutz für ältere Angestellte mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft tritt.

Das Christliche Gewerkschaftsamt Ludwigshafen a. Rh. beglückwünscht die Angestellten zu dieser sozialen Ertragsmaßnahme. Es ist jedoch der Auffassung, daß man hier hätte Mühe mit Köpfen machen müssen und den Kündigungsschutz nicht nur für Angestellte, sondern auch für Arbeiter, die 10, 20, 30, 40 und mehr Jahre in ein und demselben Betriebe tätig waren, zum Gesetz erheben sollen.

Das Christliche Gewerkschaftsamt Ludwigshafen a. Rh. fordert gleiches Recht für alle und erwartet von den Abgeordneten der bürgerlichen Parteien, daß das Verfaßte sobald wie möglich nachgeholt wird.

Essen. Am 19. Juli hatte das Kartell der christlichen Gewerkschaften zu einer Versammlung in den großen Saal des katholischen Vereinshauses in Essen-West eingeladen. Der weite Raum des Saales war lange vor Beginn der Veranstaltung überfüllt. In den Mittelgängen, die Seitengängen, Galerien und Bühnen hatten an mindestens 2000 alte Krämpfner teilgenommen. Reichsratsangeordneter Kollege Sieberts war erschienen. Kollege Stolte eröffnete die Versammlung und verbeistete sich in ausführlicher, ruhmender Weise über die gesamte Frage der Altersrenten sowie der bevorstehenden Anpassung ihrer Vermögensanlage. Der Vortrag hielt sich im Rahmen einer nüchternen, wirtschaftlichen Ueberlegung und Berechnung nach der Seite der ererbten und erzielten Forderungen hin. Der Redner legte scharfen Protest gegen das einseitige Vorgehen der Firma Krupp in der Handhabung und Aenderung der Leistungen der Altersrentenklasse. Insbesondere die bereits gemachten Aufrechnungen der Altersrenten für eine Besserung ihrer materiellen Lage und forderte vom Reich (des allem vom Reichsarbeitsministerium) umgehend außerordentliche Hilfe. Des weiteren verlangte der Redner einen Ausbau der Invalidenversicherung dergestalt, daß die Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre herabgesetzt wird unter eingehender Begründung aus der wirtschaftsändernden Arbeitsmethode der Menge, einer Methode, die den Arbeiter weit früher als ehemals arbeitsunfähig macht.

Reichstagsabgeordneter Kollege Sieberts verstand es, in anschaulicher Rede das gesamte Problem nach seiner praktischen wie idealen Seite zu beleuchten und in einfachen Sätzen die notwendigen Forderungen und Aenderungen herauszutreiben. Das gespannte Interesse und die Aufmerksamkeit der Zuhörer sowie der scharfe Verstand der Mitglieder des Reichsarbeitsministeriums Weges: umgehende Abänderung einer Deputation nach Berlin zwecks Vertrags ihrer Lage und Forderung bei den entsprechenden Instanzen, vermehrte Betriebsarbeit, vor allem unter der Jugend, für den Gehalt des Zusammenhanges der Arbeiter in den christlichen Gewerkschaften für die eigenen Interessen des Staates innerhalb des Rahmens von Volk und Land. Eine für den beiden Parteien einschneidende, recht lebhaft ausgesprochene gab den entscheidenden Niederschlag der Art und des Geistes der alten Krämpfner, die nach den Krämpfen ihrer Arbeit erst bei einem Antritt der Kräfte für sich und ihre Familien hoffen auf die gemeinsame Hilfe aller nach der Regel des Rechts und der Ordnung.

Urlaubsansprüche nach Kündigungen und Entlassungen

Dr. G. Da sich im heutigen deutschen Arbeitsrecht keine Gesetzesbestimmungen finden, die sich ausdrücklich mit den Fragen des Erholungsurlaubes befassen, das Recht des Erholungsurlaubes sich vielmehr ausschließlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere nach den oft recht unklaren Bestimmungen der Tarif- und Einzelverträge richtet, tauchen in der Praxis immer wieder Streitfragen in Bezug auf das Recht des Erholungsurlaubes und der Urlaubvergütung auf.

Zu diesen Streitfragen gehört insbesondere die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichbedeutende Frage, ob und wieweit Arbeitnehmer noch Anspruch auf Erholungsurlaub bzw. Urlaubvergütung oder Urlaubsabgeltung haben, wenn sie selbst das Dienstverhältnis aufgelöst oder durch freistellen Dienstaustritt zur Beendigung gebracht haben, oder wenn der Arbeitgeber das Dienstverhältnis befristet aufgelöst hat bzw. mit oder ohne wichtigen Grund freistellen befristet hat, bevor der vertraglich oder tariflich zustehende Erholungsurlaub angetreten ist.

Die Entscheidung dieser Streitfrage, die überall dort auftritt, wo die einschlägigen tariflichen Urlaubsbestimmungen die erwähnten Fragen nicht ausdrücklich durch klare Vereinbarungen regeln, hängt letzten Endes davon ab, wie man den Urlaubsanspruch und den Anspruch auf Urlaubvergütung rechtlich aufzufassen bzw. zu charakterisieren hat. Auch in Bezug auf diese Vorfrage gehen aber die Ansichten in der Rechtsprechung und Arbeitsrechtsliteratur sehr weit auseinander, zumal auch diese Frage wegen des Fehlens einschlägiger Gesetzesbestimmungen bisher keine gesetzliche Regelung bzw. Klärung gefunden hat.

Wie weit die Ansichten in Literatur und Rechtsprechung in Bezug auf die aufgeworfene Frage auseinandergehen, ergibt folgende Zusammenstellung:

- I. Daß bereits verdienter Erholungsurlaubsanspruch nicht dadurch verloren geht, daß der Arbeitgeber das Dienstverhältnis freistellen oder befristet auflöst, obwohl der Arbeitnehmer keine wichtigen, zur freistellen Entlassung berechtigenden Kündigungsgünde gegeben hat, nehmen an die Entscheidungen bzw. Abhandlungen:
 1. des Gewerbegerichts Hamburg vom 7. 8. 1925 (Gewerkschaftszeitung, Abt. Arbeitsrecht 1925, S. 79 und Arbeitsrecht 1926, S. 75);
 2. des Amtsgerichts Katen (Deutscher Verkehrsband, S. 2, Nr. 1);
 3. des Gewerbegerichts Hamburg vom 7. 8. 1925 (Hanseatische Gerichtszeitung, Abt. Arbeitsrecht 1925, Nr. 42);
 4. bis 8. die Urteile des Gewerbegerichts Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung, Abt. Arbeitsrecht 1925, Nr. 42 und 1926, Nr. 5-8, sowie Arbeitsrecht 1926, Nr. 75);
 9. des Gewerbegerichts Jülich vom 31. 8. 1923 (Schlichtungswesen 1924, Seite 41 und Kartenausweise des Arbeitsrechts vom 13. 9. 1924);
 10. Brunner, Blätter für Arbeitsrecht 1923, Nr. 15;
 11. Kassel, Arbeitsrecht, Seite 115
 12. Hueb, Arbeitsvertragsrecht 1922, Seite 96 ff.

II. Daß freiwilliger Dienstaustritt eines Arbeitnehmers den vor dem Dienstaustritt vertraglich oder tariflich erworbenen Urlaubsanspruch nicht nimmt, vertreten die Entscheidungen und Abhandlungen:

1. des Gewerbegerichts Berlin vom 27. 11. 1924 (Schlichtungswesen 1925, Seite 32 und Arbeitsrecht 1925, Seite 580);
2. des Amtsgerichts Katen (Deutscher Verkehrsband, Seite 2, Nr. 1 und Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung 1926, Seite 22);
3. Brunner, Blätter für Arbeitsrecht 1923, 15;
4. Hueb, Arbeitsvertragsrecht, Seite 97;
5. Kassel, Arbeitsrecht, Seite 117;
6. des Gewerbegerichts Berlin vom 27. 11. 1924 (Schlichtungswesen 1925, 32 und Arbeitsrecht 1925, Seite 580);
7. des Gewerbegerichts Jülich vom 31. 8. 1923 (Schlichtungswesen 1924, Seite 41).

III. Daß freiwillige Vertragsauflösung durch den Arbeitnehmer den Erholungsurlaub beseitigt, falls kein wichtiger, den freistellen Dienstaustritt zulassender Grund vorhanden ist, nehmen an die Entscheidungen bzw. Abhandlungen:

1. des Gewerbegerichts Münster vom 28. 8. 1924 (Goerrieg, Das Arbeitsrecht in der Praxis, Band 1, Seite 53);
2. Brunner, Blätter für Arbeitsrecht 1923, 15.

IV. Daß im Falle der befristeten Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber mangels gegenseitiger Vertrags- oder Tarifbestimmungen der Urlaubsanspruch auch dann bestehen bleibt, wenn die Kündigungsfrist kürzer ist als die Dauer des zuzurechnenden Erholungsurlaubes, besagt ein Urteil des Gewerbegerichts Nürnberg vom 13. 4. 1923. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 171.)

V. Daß der Urlaubsanspruch mangels gegenseitiger Abmachungen wegfällt, falls Kündigungsschluß vereinbart war und Arbeitgeber oder Arbeitnehmer von Urlaubszeit kündigt, nimmt an das Urteil des Gewerbegerichts Pönnel, Nr. 11, 25 (Juristische Wochenschrift 1925, Seite 1930 und Arbeitsrecht 1925, Seite 1930).

VI. Daß bereits vorher verdienter Urlaubsanspruch sich umwandelt in Anspruch auf Urlaubvergütung, wenn Arbeitgeber freistellen kündigt, sei es aus wichtigem Grunde, vertreten die Entscheidungen bzw. Abhandlungen:

1. des Landgerichts Berlin vom 26. 3. 1925 (Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung Nr. 7, Seite 53);
2. des Gewerbegerichts Hannover vom 1. 8. 1922 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 88);
3. Dedert, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 129 ff. und Blätter für Arbeitsrecht 1923, 9.

VII. Daß freistellen Entlassung aus wichtigem Grunde Urlaubsanspruch mangels gegenseitiger Abmachungen beseitigt, nehmen an die Entscheidungen bzw. Abhandlungen:

1. des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. L. vom 20. 6. 21 (Schlichtungswesen 3, 148);
2. des Berggewerbegerichts Dortmund, Kammer Essen I vom 30. 5. 1924 (Jahrbuch 1925, 93);
3. des Gewerbegerichts Berlin vom 16. 6. 1925, Nr. 610, 25 (Goerrieg, Das Arbeitsrecht in der Praxis, Band 3, Seite 54);
4. des Berggewerbegerichts Zwickau vom 23. 12. 1924 (Goerrieg, Das Arbeitsrecht in der Praxis, Band 2, Seite 50);
5. des Gewerbegerichts Hamburg vom 7. 8. 1925 (Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung 1925, 79);
6. des Gewerbegerichts Heidelberg vom 26. 6. 1922 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 10);
7. Brunner, Blätter für Arbeitsrecht 1925, 15.

VIII. Daß trotz Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes Urlaubsanspruch bestehen bleibt, falls Entlassung nicht binnen acht Tagen ausgesprochen, nimmt an das Urteil des Gewerbegerichts Köln (Kölner Stadtanzeiger 1926, 64).

IX. Daß der Urlaubsanspruch sich bei Kündigung wegen Arbeitsunfähigkeit nach tariflichem Entsch. in Anspruch auf Urlaubvergütung umwandelt, nehmen an die Urteile des Kaufmannsgerichts Frankfurt vom 7. 11. 1924, Nr. 668, 24 (Goerrieg, Das Arbeitsrecht in der Praxis, Band 2, Seite 49, und des Gewerbegerichts Reichsbach i. B. vom 9. 9. 1924 (Schlichtungswesen 1924, 178).

X. Daß Urlaubsanspruch bei freistellen Dienstaustritt im Streit wegfällt, nimmt das Urteil des Gewerbegerichts Heidelberg vom 26. 6. 1922 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Band 3, Seite 19).

XI. Daß Urlaubsanspruch erlosch wegfällt, wenn Urlaub nicht spätestens bei der Kündigung bzw. vor der endgültigen Entlassung beantragt ist, nehmen an die Urteile bzw. Abhandlungen:

1. der Schlichtungsstelle für den Hafenbetrieb Hamburg vom 21. 1. 1924 (Hanseatische Gerichtszeitung, Abt. Arbeitsrecht 2, Nr. 2);
2. des Gewerbegerichts Hamburg vom 11. 4. 1924 (Arbeitsrecht 1924, 4);
3. des Gewerbegerichts für Seefrachtbüros vom 4. 9. 1923 (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924, 175);

4. res Gewerbegerichts Halle vom 14. 2. 1924 (Schlichtungswesen des Arbeitsrechtes);

5. Brunner, Blätter für Arbeitsrecht 1925, 15);
6. Lenhardt, wie vor, 1922, 7);
7. Jaerisch, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 26, 106).

XII. Daß bei befristeter oder freisteller Entlassung bzw. beim Dienstaustritt kein Anspruch auf Urlaubvergütung besteht, wenn Urlaubstage vor dem Dienstaustritt festgelegt war, obwohl Lage des Urlaubs innerhalb einer bestimmten Zeitspanne vom Arbeitgeber festzulegen bzw. mit Arbeitgeber zu vereinbaren ist, nimmt das Urteil des Gewerbegerichts Burgkrohn vom 5. 7. 1923 (Schlichtungswesen 1924, 39) an.

XIII. Daß Urlaubsanspruch auch verlangt werden kann, wenn Entlassung vor Bestimmung der Urlaubstage erfolgt, nimmt Urteil des Gewerbegerichts Jülich vom 31. 8. 23 (Schlichtungswesen 1924, 41) an.

XIV. Daß Abgeltung rechtswidrig verweigerten Erholungsurlaubes auch dann verlangt werden kann, wenn Tarifvertrag, Urlaubsanspruch für unzulässig erklärt, nehmen an die Urteile:

1. des Landgerichts Eberfeld vom 24. 3. und 7. 4. 1926 (Arbeitsrecht und Arbeiterversicherung 1926, 5, Seite 37);
2. des Kaufmannsgerichts Dresden (Der deutsche Bankangestellte 1924, 15, 156);
3. des Landgerichts Lübeck vom 31. 5. 23 (Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht 1923, 61).

XV. Daß Abgeltung überhaupt allen nicht genommenen tariflich oder vertraglich zugesicherten Erholungsurlaubes verlangt werden kann, soweit der Urlaubsanspruch vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erworben worden ist, nimmt Dedert in seiner Abhandlung im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 129 ff. an.

XVI. Daß dagegen umgekehrt Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubes nach der Entlassung überhaupt nicht verlangt werden kann, wenn dies nicht ausdrücklich tariflich oder vertraglich vorgegeben ist, nimmt die Entscheidung des Kaufmannsgerichts Berlin vom 18. 8. 1924 (Sozial- und gewerkschaftspolitische Rundschau des DDA. 1925, 9, 92) an, ebenso Freymuth im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 207.

XVII. Daß Abgeltung nicht genommenen Erholungsurlaubes mangels gegenseitiger ausdrücklicher Abmachungen jedenfalls dann nicht verlangt werden kann, wenn der betreffende Arbeitnehmer vor Urlaubsantritt freistellen aus wichtigem Grunde vom Arbeitgeber entlassen worden ist, nimmt eine Entscheidung des Gewerbegerichts Hamburg vom 30. 9. 1925 (Schlichtungswesen 1925, 21) an.

XVIII. Daß Arbeitnehmer mangels gegenseitiger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmungen ohne Rücksicht auf den Entlassungsgrund keinen Urlaubsanspruch und keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung verlangen können, wenn sie vor dem Tage ausscheiden, an welchem der Urlaubsanspruch als erworben gilt, also vor dem tariflich oder vertraglich vorgeschriebenen Stichtage bzw. vor der tariflich oder tariflich vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeit, nehmen die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichts Leuzerna (Braunkohle 1924, 24);
2. des Gewerbegerichts Hamburg vom 24. 8. 1925 (Schlichtungswesen des Arbeitsrechtes 1926, 3);
3. des Gewerbegerichts Hamburg vom 11. 5. 1925 (Hanseatische Gerichtszeitung, Abt. Arbeitsrecht 1926, Nr. 10, S. 37);
4. des Schlichtungsausschusses München vom 11. 4. 1921 (Schlichtungswesen 3, 127)

an, die unter 2. und 4. angeführten Entscheidungen allerdings mit der Einschränkung, daß Arbeitnehmer ausnahmsweise auch beim Ausscheiden vor dem Stichtage bzw. vor Ablauf der tariflich vorgeschriebenen Erholungsurlaubes bzw. Urlaubsvergütung verlangen können, wenn der Arbeitgeber das Dienstverhältnis arglistigerweise nur deshalb aufgelöst hat, um die Entstehung des Urlaubsanspruches im letzten Augenblick arglistig zu vereiteln.

XIX. Daß mangels gegenseitiger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmungen Arbeitnehmer keine Entschädigung für den noch nicht genommenen Erholungsurlaub verlangen können, wenn sie wegen Arbeitsüberlegung im Streit freistellen entlassen werden bzw. freistellen ausscheiden, vertreten die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichts Hamburg vom 9. 8. 1925 (Arbeitsrecht 1926, 24);
2. des Gewerbegerichts Heilberg vom 26. 6. 1922 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 10 und Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Band 3, Seite 19);
3. des Schlichtungsausschusses Krefeld vom 8. 6. 1923 (Deutsche Bergwerkzeitung vom 21. 12. 1923) sowie
4. Brunner in den Blättern für Arbeitsrecht 1923, 15).

In einer Entscheidung vom 7. 8. 1925 und fünf weiteren Entscheidungen (Hanseatische Gerichtszeitung, Abt. Arbeitsrecht 1925, Nr. 42 und 1926, Nr. 5-8) vertritt das Gewerbegericht Hamburg allerdings im Gegensatz zu seiner vorerwähnten Entscheidung den Standpunkt, daß Arbeitnehmer trotz freisteller Arbeitsniederlegung den vorher erworbenen Anspruch auf den Erholungsurlaub bzw. die Urlaubsvergütung nicht verlieren, wenn unter Kündigungsausschluß gearbeitet wurde, da in diesem Falle vom Gewerbegericht Hamburg die freistelle Arbeitsniederlegung nicht als Vertragsbruch angesehen wird und dementsprechend auch dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund zur freistellen Entlassung gibt.

XX. Kassel faßt im Arbeitsrecht, Seite 117, seine Ansicht zu der Frage, wie weit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Antritt des Erholungsurlaubes Urlaubsanspruch bzw. Urlaubsabgeltungsanspruch besteht bzw. bestehen bleibt, wie folgt zusammen:

„Endet das Arbeitsverhältnis, bevor der vertraglich zugesagte Urlaub gewährt worden ist, so ist zu unterscheiden, ob für die Gewährung des Urlaubs eine bestimmte Wartezeit, also eine bestimmte Dauer des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist oder nicht.“

I. Ist die Erfüllung einer Wartezeit vereinbart, so ist die Entstehung des Urlaubsanspruches damit von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht. Bei Nichtentritt der Wartezeit wäre daher mangels Eintrittes der Bedingung der Urlaubsanspruch gar nicht entstanden (sofern nicht Eintritt vom Arbeitgeber wider Treu und Glauben vereitelt). Bei Erfüllung der Wartezeit besteht dagegen, da der Urlaubsanspruch als solcher infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt werden kann, an dessen Stelle ein Anspruch auf Lohnzahlung für einen der Urlaubszeit entsprechenden Zeitraum nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

II. Ist dagegen eine Wartezeit nicht vereinbart, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Urlaub nur für den Fall jeweilig einjähriger Beschäftigung gewährt werden soll. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Jahres, so besteht ein Urlaubsanspruch daher wiederum nicht. Endet das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf des Jahres, ohne daß der Urlaub gewährt war, so kann eine der Urlaubszeit entsprechende Lohnzahlung nachträglich verlangt werden.“

Da der Urlaubsanspruch heute wohl unbedingt als Teil der Vergütung für die Dienstleistung des Arbeitnehmers anzusehen ist, stimme ich dem kasseler Standpunkt, der auch von Hueb (Arbeitsvertragsrecht, Seite 97) vertreten wird, zu mit der Einschränkung, daß m. E. auch Vertragsablauf ein Anspruch auf Erholungsurlaub oder Urlaubvergütung oder geltend gemacht werden kann, wenn auf diesen Anspruch bei der Entlassung nicht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet ist und mit der weiteren Einschränkung, daß jede beliebige andere Regelung vereinbart werden kann.

Die vorstehende Ueberlicht beweist, wie wichtig es ist, allen aufgeworfenen Streitfragen durch klare ausdrückliche Vertrags- und Tarifbestimmungen vorzubeugen.

Bekanntmachung

Samstag, den 1. August, ist der 32. Wochenbeitrag fällig.